

Aktenzeichen: 5 AZR 341/99
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 15. November 2000
- 5 AZR 341/99 -

I. Arbeitsgericht
Freiburg Kammer Offenburg

Urteil vom 15. Oktober 1997
- 11 Ca 105/97 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 23. März 1999
- 10 Sa 149/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Vergütung von Feiertagsarbeit

Gesetz:

Tarifvertrag über Arbeitsbedingungen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-TV) §§ 15, 39

Leitsätze:

Keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



5 AZR 341/99
10 Sa 149/97
Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
15. November 2000

URTEIL

Metze, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,

pp.

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der Beratung vom 15. November 2000 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Griebeling, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Müller-Glöge und Kreft, die ehrenamtlichen Richter Ackert und Hinrichs für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 23. März 1999 - 10 Sa 149/97 - aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über die tarifgerechte Abgeltung von Feiertagsarbeit.

Der Kläger ist bei dem beklagten Verein als Rettungsassistent beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft beiderseitiger Tarifbindung der Tarifvertrag über Arbeitsbedingungen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-TV) Anwendung. Der Kläger fordert die Zahlung von Zeitzuschlägen für im Zeitraum Oktober 1995 bis Oktober 1996 geleistete Feiertagsarbeit gem. § 39 DRK-TV. Die maßgeblichen Vorschriften des Tarifvertrages lauten auszugsweise:

„§ 15

Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen

In DRK-Dienststellen, deren Aufgaben Sonntags-, Feiertags-, Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit erfordern, muß dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden.

Bei Sonntags- und Feiertagsarbeit sollen jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Die an solchen Tagen zu leistenden Arbeitsstunden werden durch entsprechende Freizeit an einem Werktag der nächsten oder der übernächsten Kalenderwoche ausgeglichen.

§ 16

Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen

...

- (2) An dem Tage vor Neujahr, vor Ostersonntag, vor Pfingstsonntag oder vor dem 1. Weihnachtsfeiertag wird, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, ab 12.00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bzw. des Lohnes und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt.



- (3) Dem Mitarbeiter, dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechend Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt.

...

§ 17

Begriffsbestimmung

...

- (4) Wochenfeiertage sind die Werktage, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist.

...

§ 39

Zeitzuschläge, Überstundenvergütung

- (1) Der Mitarbeiter erhält neben seiner Vergütung/seinem Lohn **Zeitzuschläge**. Sie betragen je Stunde:
- a) Für Überstunden in den Vergütungsgruppen

X bis V c, K 1 bis K 6	25 %
V a bis V b, K 7 bis K 8	20 %
IV b bis I, K 9 bis K 13	15 %
 - b) Für Überstunden in den Lohngruppen 1 bis 7 25 %
 - c) Für Arbeit an Sonntagen (Angestellte) 25 %
für Arbeit an Sonntagen (Arbeiter) 30 %
 - d) Für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, sowie am Ostersonntag und Pfingstsonntag

aa) ohne Freizeitausgleich	135 %
bb) bei Freizeitausgleich	35 %
 - e) Soweit kein Freizeitausgleich erteilt wird für Arbeit nach 12.00 Uhr an dem Tag vor dem

aa)	Ostersonntag, Pfingstsonntag	25 %
bb)	1. Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag	100 %

der Stundenvergütung,...“

Im Zeitraum vom 3. Oktober 1995 bis zum 3. Oktober 1996 arbeitete der Kläger an insgesamt zehn gesetzlichen Feiertagen. Mit der am 27. Februar 1997 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage hat der Kläger die Vergütung von insgesamt 81,30 Arbeitsstunden mit einem Stundensatz von 22,42 DM verlangt. Er hat behauptet, der Beklagte habe ihm für die geleistete Feiertagsarbeit keine bezahlte Freizeit gewährt. Vielmehr sei es ihm verboten gewesen, für Ausgleichstage in den Dienstnachweis Stunden einzutragen.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 1.822,74 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich ergebenden Nettobetrag seit Klagezustellung zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Ansicht vertreten, dem Kläger sei zum Ausgleich bezahlte Freizeit gewährt worden. In den Dienstnachweisen des Klägers sei das Soll an Monatsarbeitsstunden entsprechend der Zahl berücksichtigungsfähiger Wochenfeiertage reduziert worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger 1.343,41 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag seit dem 6. März 1997 zu zahlen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision des Beklagten ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage zu Unrecht in Höhe eines Teilbetrags von 1.343,41 DM brutto stattgegeben. Der Rechtsstreit ist zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, weil dem Senat aufgrund der bisherigen tatsächlichen Feststellungen eine Entscheidung in der Sache nicht möglich ist.



I. Das Landesarbeitsgericht hat § 39 iVm. § 15 des DRK-TV fehlerhaft ausgelegt und angewendet. Es hat den unzutreffenden Rechtssatz aufgestellt, dienstplanmäßige Freizeit sei kein Freizeitausgleich iSv. § 39 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bb) DRK-TV.

Auszugehen ist von § 15 Abs. 2 DRK-TV, der einen Freizeitausgleich für an einem Werktag geleistete Feiertagsarbeit in der nächsten oder übernächsten Kalenderwoche ermöglicht. Bei einem gegen Monatsvergütung beschäftigten Arbeitnehmer kann die nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bb) zu treffende Feststellung, ob er Freizeitausgleich erhalten hat oder nicht, allein durch Berechnung des Saldos der im betreffenden Zeitraum geleisteten Arbeitsstunden ermittelt werden. Dabei ist die Sollarbeitszeit um die auf den Wochenfeiertag fallende Zeit zu vermindern, während der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit die gesetzlich, tariflich bzw. vertraglich gleichgestellten Tatbestände hinzuzurechnen sind. Ist die Zahl der Iststunden größer als das Soll, hat der Arbeitnehmer im entsprechenden Umfang keinen Freizeitausgleich erhalten. Diese tatsächliche Feststellung hat das Berufungsgericht für die sieben noch im Streit befindlichen Wochenfeiertage, an denen der Kläger arbeitete, nicht getroffen. Dies wird es nachzuholen haben. Dabei kommt der Entscheidung des Dritten Senats vom 22. August 1995 (- 3 AZR 42/95 - AP TVG § 1 Tarifverträge: DRK Nr. 4) keine Bedeutung zu. Wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, betrifft die in diesem Urteil vertretene Auslegung der Tarifvorschrift allein die im Stundenlohn vergüteten Arbeitnehmer, während ein Arbeitnehmer, der ein Monatsentgelt bezieht, abweichend zu behandeln ist.

II. Soweit das Berufungsgericht dem Kläger für Arbeit an Wochenfeiertagen über die geleisteten Feiertagszuschläge in Höhe von 135 % hinaus Vergütung zugesprochen hat, bezeichnet das Landesarbeitsgericht nicht die tatsächlichen Grundlagen des Zahlungsanspruchs. Es hat nicht hinreichend zwischen einem nicht gewährten Freizeitausgleich iSv. § 39 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d DRK-TV und der Leistung von Mehrarbeitsstunden unterschieden.

Zutreffend ist die Erkenntnis des Landesarbeitsgerichts, daß ausgehend von der betrieblichen Regelung des Beklagten die vom einzelnen Arbeitnehmer im konkreten Kalendermonat geschuldeten Arbeitsstunden unter Berücksichtigung der in diesem Kalendermonat anfallenden Samstage, Sonntage und Wochenfeiertage zu ermitteln ist. Dies entspricht der Rechtsprechung des Sechsten Senats zu anderen, dem Regelungsgehalt nach vergleichbaren Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (ua. 18. April 1996 - 6 AZR 593/95 - AP TVG § 1 Tarifverträge: Bundesbahn Nr. 12).



Doch führt der Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts über die vom Kläger geleisteten Mehrarbeitsstunden ein Mehrarbeitskonto, in das nach Abschluß eines jeden Kalendermonats die geleisteten und nicht durch Freizeit ausgeglichenen Mehrarbeitsstunden eingetragen werden. Hierbei sind alle vom Kläger im jeweiligen Kalendermonat erbrachten Arbeitsstunden (einschließlich der Arbeit an Wochenfeiertagen) zu berücksichtigen. Sollte der Kläger in den Kalendermonaten Dezember 1995, April 1996, Mai 1996 und Oktober 1996 weitere vom Beklagten bislang nicht ausgeglichene Mehrarbeitsstunden geleistet haben, müßte das Berufungsgericht klären, ob und wann ein Anspruch des Klägers auf Abgeltung dieser Mehrarbeitsstunden in Geld entstanden ist. Erst aufgrund dieser Feststellung darf das Berufungsgericht der Zahlungsklage stattgeben.

Griebeling

Müller-Glöge

Kreft

Ackert

W. Hinrichs

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)